

Leistungsbeschreibung - Herrichtung einer Versuchstieranlage

Gliederung

- 1. Gegenstand der Leistung**
- 2. Allgemeine Anforderungen**
- 3. Raum 1 – Geflügelhaltung**
- 4. Raum 2 – Geflügelhaltung**
- 5. Raum 3 – Mastschweinehaltung**
- 6. Ausführung, Lieferung und Montage**
- 7. Liefer- und Leistungsort**
- 8. Anforderungen an den Auftragnehmer**
- 9. Angaben und Unterlagen zum Angebot**
- 10. Bewertung der Angebote**
- 11. Anlagen zur Leistungsbeschreibung**
 - Anlage 1: Skizze Raum 1 – Broilerhaltung
 - Anlage 2: Skizze Raum 1 – Legehennenhaltung
 - Anlage 3: Skizze Raum 2 – Broilerhaltung
 - Anlage 4: Skizze Raum 2 – Legehennenhaltung
 - Anlage 5: Skizze Raum 3 – Mastschweinehaltung

1. Gegenstand der Leistung

Gegenstand der Leistung ist die Lieferung, Montage und betriebsfertige Herstellung von Aufstallungs- und Haltungseinrichtungen für eine Versuchsanlage zur Haltung von Wirbeltieren zu Versuchszwecken.

Die Einrichtungen dienen der Haltung von Versuchstieren und der Durchführung von Fütterungsversuchen zu wissenschaftlichen Zwecken. Zur Gewährleistung standardisierter und vergleichbarer Versuchsbedingungen sind die Abteile bzw. Buchten hinsichtlich Aufbau, Ausstattung und Abmessungen einheitlich auszuführen.

Die Leistung umfasst die Ausstattung von drei Räumen zur Haltung von Geflügel (Broiler und Legehennen) sowie Mastschweinen. Die räumliche und funktionale Ausgestaltung der Räume ist in den Skizzen der Anlage 1–5 dargestellt. Die Skizzen sind Bestandteil der Leistungsbeschreibung und bei Planung, Fertigung und Montage zu berücksichtigen.

Die Skizzen stellen die jeweiligen Räume in Grundrissdarstellung aus der Vogelperspektive dar und enthalten insbesondere die Raumabmessungen (Länge und Breite), die Anordnung und Abmessungen der vorgesehenen Abteile bzw. Buchten, die geplanten Tierzahlen pro Abteil/Bucht sowie die Lage und Dimensionierung der Stall- und Betreuungsgänge. Darüber hinaus sind die vorgesehenen Türen, Futtertröge und Tränkeeinrichtungen dargestellt. Die in den Skizzen dargestellte Anordnung bildet damit die maßgebliche Grundlage für die räumliche Aufteilung und funktionale Ausgestaltung der jeweiligen Haltungseinheiten.

Soweit in dieser Leistungsbeschreibung oder den Skizzen konkrete Maße und Anordnungen angegeben sind, sind diese bei der Ausführung zu berücksichtigen. Die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten sind vor Beginn der Fertigung und Montage durch den Auftragnehmer zu prüfen.

Sämtliche Einrichtungen sind unter Beachtung der jeweils geltenden tierschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der einschlägigen Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV), auszuführen.

2. Allgemeine Anforderungen

Die Aufstallungs- und Haltungseinrichtungen sind robust, hygienisch, leicht zu reinigen und für die vorgesehene Tierhaltung sowie die Durchführung wissenschaftlicher Versuche geeignet auszuführen.

Insbesondere sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- sichere und tiergerechte Haltung der vorgesehenen Tierarten
- eindeutige Trennung der einzelnen Versuchseinheiten
- sichere Zugänglichkeit für Betreuung, Kontrolle und Versuchsdurchführung
- einfache Reinigung und Desinfektion
- Alle Oberflächen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; Schmutz- und Feuchtigkeitsansammlungen sind zu vermeiden
- geeignete und korrosionsbeständige Materialien
- Vermeidung von Verletzungs- und Ausbruchsmöglichkeiten

- Aufstallungen, Trennwände und Türen sind ausreichend stabil und mit sicheren Verriegelungen auszuführen
- funktionale Anpassbarkeit der Einrichtungen an Tierart und Tierentwicklung

Die vorhandenen baulichen Gegebenheiten, Einbauten und Entwässerungs- bzw. Gülleeinrichtungen sind bei der Planung und Montage zu berücksichtigen.

3. Raum 1 – Geflügelhaltung

3.1 Räumliche Gegebenheiten

Raum 1 der **Anlagen 1 und 2** weist folgende Abmessungen auf:

- Länge: 11,30 m
- Breite: 4,85 m
- niedrigste lichte Höhe: 2,40 m
- Grundfläche: 55 m²

Der Raum verfügt über einen planbefestigten Betonboden. Entlang der Außenwand des Gebäudes verläuft innerhalb des Stalls ein Gülleschacht. Die vorhandenen Gülleschächte sind für die Geflügelhaltung mit abnehmbaren, trittsicheren Abdeckungen zu versehen. Die Abdeckungen müssen nach Beendigung der Haltung vollständig entfernt werden können, sodass eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Stallungen möglich ist.

Die räumliche Aufteilung und Anordnung der Aufstallung ist Anlage 1 zu entnehmen.

3.2 Broilerhaltung

Für die Broilerhaltung sind 12 voneinander getrennte Abteile mit jeweils 2,1 m² Grundfläche herzustellen. Die Anordnung, Abmessungen und Zugänge der Abteile sowie die Lage der Stall- und Betreuungsgänge sind gemäß Anlage 1 auszuführen.

Jedes Abteil ist mit

- einer eigenen Zugangstür,
- einem manuell entnehmbaren Futtertrog,
- geeigneten Tränkeeinrichtungen und
- geeigneten Sitzstangen

auszustatten.

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen sind für eine Belegung von maximal 20 Broilern je Abteil zu dimensionieren und höhenverstellbar auszuführen. Der Futtertrog muss ohne unverhältnismäßigen Aufwand entnommen werden können, um eine Futtereinwaage und Rückwaage zu ermöglichen. Die Sitzstangen müssen im Querschnitt oval oder abgerundet ausgeführt werden, dürfen keine scharfen Kanten aufweisen und müssen den Tieren eine rutschfeste Auftrittsfläche bieten und den Anforderungen an die TierSchNutzV entsprechen. Die Abteilwände sind in geeigneter Höhe und Ausführung herzustellen, sodass ein selbstständiges Entweichen der Tiere verhindert wird. Verletzungs- und Einklemmstellen sind konstruktiv auszuschließen.

3.3 Umrüstung auf Legehennenhaltung

Die Aufstallung ist so auszuführen, dass jeweils zwei Broilerabteile zu einer Haltungseinheit für Legehennen zusammengelegt werden können. Hierzu sind geeignete mobile bzw. herausnehmbare Trennwände vorzusehen. Nach Entfernung der Trennwände entstehen insgesamt 6 Haltungseinheiten mit jeweils 4,2 m², die maximal mit 14 Hennen belegt werden sollen. Die Anordnung und Ausgestaltung der zusammenlegbaren Abteile ist Anlage 2 zu entnehmen.

Jede Legehennenhaltungseinheit ist zusätzlich mit einem geeigneten Legenest auszustatten. Das Legenest ist so auszuführen, dass die Eier über einen leicht geneigten Nestboden in Richtung Betreuungsgang rollen und dort von außen bzw. vom Betreuungsgang aus entnommen werden können. Eine beschädigungsarme Ablage und sichere Aufnahme der Eier ist dabei zu gewährleisten. Futter- und Tränkeeinrichtungen sowie die Sitzstangen müssen auch bei der Nutzung als Legehennenabteil funktional geeignet und ausreichend dimensioniert sein. Die Umrüstung zwischen Broiler- und Legehennenhaltung muss mit geringem Montageaufwand möglich sein.

3.4 Verkehrs- und Betreuungsgänge

Die Aufstallung ist entsprechend den in Anlage 1 und Anlage 2 dargestellten Verkehrswegen anzuordnen. Die Stallgänge müssen mindestens 1,30 m lichte Breite, die Betreuungsgänge zwischen den Abteilen mindestens 0,85 m lichte Breite aufweisen. Die Gangbreiten müssen eine sichere und ungehinderte Durchführung der erforderlichen Betreuungs-, Fütterungs-, Kontroll-, Wiege- und Reinigungsarbeiten ermöglichen.

4. Raum 2 – Geflügelhaltung

4.1 Räumliche Gegebenheiten

Raum 2 der **Anlagen 3 und 4** weist folgende Abmessungen auf:

- Länge: 17,13 m
- Breite: 4,95 m
- niedrigste lichte Höhe: 2,58 m
- Grundfläche: 84,8 m²

Der Raum verfügt über einen planbefestigten Betonboden. Im Raum befinden sich mehrere über die Stallfläche verteilte Gülleschächte. Die vorhandenen Gülleschächte sind für die Geflügelhaltung mit abnehmbaren, trittsicheren Abdeckungen zu versehen. Die Abdeckungen müssen nach Beendigung der Haltung vollständig entfernt werden können, sodass eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Stallungen möglich ist.

Die räumliche Aufteilung und Anordnung der Aufstallung ist Anlage 3 zu entnehmen.

4.2 Broilerhaltung

Für die Broilerhaltung sind die in Skizze 3 der Anlage 3 dargestellten, voneinander getrennten Abteile herzustellen. Die Anzahl, Anordnung und Abmessungen der Abteile sind gemäß Anlage 3 auszuführen.

Jedes Abteil ist mit

- einer eigenen Zugangstür,
- einem geeigneten, mobilen Futtertrog,

- geeigneten Tränkeeinrichtungen und
- geeigneten Sitzstangen

auszustatten.

Die Futter- und Tränkeeinrichtungen sind für eine Belegung von maximal 20 Broilern je Abteil zu dimensionieren und höhenverstellbar auszuführen. Die Futtertröge müssen für die erforderlichen Fütterungs- und Versuchsdurchführungen geeignet und für Kontroll-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten zugänglich sein. Die Futtertröge müssen für die Durchführung von Futtereinwaagen und Rückwaagen einfach und ohne unverhältnismäßigen Aufwand entnehmbar sein. Die Tränkeeinrichtungen müssen eine ausreichende Wasserversorgung der Tiere gewährleisten und für Kontrolle, Reinigung und Wartung zugänglich sein. Die Sitzstangen müssen im Querschnitt oval oder abgerundet ausgeführt werden, dürfen keine scharfen Kanten aufweisen und müssen den Tieren eine rutschfeste Auftrittsfläche bieten und den Anforderungen an die TierSchNutzV entsprechen. Die Abteilwände sind in geeigneter Höhe und Ausführung herzustellen, sodass ein selbstständiges Entweichen der Tiere verhindert wird. Verletzungs- und Einklemmstellen sind auszuschließen.

4.3 Umrüstung auf Legehennenhaltung

Die Aufstallung ist so auszuführen, dass die in Anlage 3 vorgesehenen Broilerabteile entsprechend der dargestellten Aufteilung für die Haltung von Legehennen genutzt bzw. zusammengelegt werden können. Hierzu sind geeignete mobile bzw. herausnehmbare Trennwände vorzusehen, um die in Anlage 4 dargestellte Umrüstung zu Legehennenabteilen zu ermöglichen. Nach Entfernung der Trennwände entstehen insgesamt 10 Haltungseinheiten für Legehennen mit jeweils 4,2 m² Gesamtfläche pro Abteil und einer geplanten einzustellenden Tierzahl von maximal 14 Hennen pro Abteil.

Jede für die Legehennenhaltung vorgesehene Haltungseinheit ist zusätzlich mit einem geeigneten Legenest auszustatten. Das Legenest ist so auszuführen, dass die Eier über einen leicht geneigten Nestboden in Richtung Betreuungsgang rollen und dort von außen bzw. vom Betreuungsgang aus entnommen werden können. Eine beschädigungsarme Ablage und sichere Aufnahme der Eier ist dabei zu gewährleisten. Futter- und Tränkeeinrichtungen sowie die Sitzstangen müssen auch bei der Nutzung als Legehennenhaltung funktional geeignet und ausreichend dimensioniert sein. Die Umrüstung zwischen Broiler- und Legehennenhaltung muss mit geringem Montageaufwand möglich sein.

4.4 Verkehrs- und Betreuungsgänge

Die Aufstallung ist entsprechend den in Anlage 3 und 4 dargestellten Verkehrs- und Betreuungsgängen anzuordnen. Die Stallgänge müssen mindestens 1,30 m lichte Breite, die Betreuungsgänge zwischen den Abteilen mindestens 0,85 m lichte Breite aufweisen. Die Gangbreiten müssen eine sichere und ungehinderte Durchführung der erforderlichen Betreuungs-, Fütterungs-, Kontroll-, Wiege- und Reinigungsarbeiten ermöglichen.

5. Raum 3 – Mastschweinehaltung

5.1 Räumliche Gegebenheiten

Raum 3 der **Anlage 5** weist folgende Abmessungen auf:

- Länge: 25 m

- Breite: 7 m
- niedrigste lichte Höhe: 2,58 m
- Grundfläche: 175 m²

Der Raum verfügt über einen planbefestigten Betonboden. Entlang der beiden Längsseiten befinden sich jeweils Gülleschächte, die mit Betonspaltenboden abgedeckt sind. Die räumliche Aufteilung und Anordnung der Aufstallung ist der Anlage 5 zu entnehmen.

5.2 Haltung von Mastschweinen

Für die Haltung von Mastschweinen sind insgesamt 24 voneinander getrennte Versuchsbuchten mit einer Grundfläche von jeweils 3,96 m² zu errichten. Bei dieser Einzelaufteilung ist eine Belegung mit maximal drei Mastschweinen je Bucht vorgesehen. Die Buchten sind durch herausnehmbare und in Steckbauweise versetzbare Trennwandelemente so auszuführen, dass ihre Anzahl und Größe durch Entfernen bzw. Umsetzen einzelner Trennwandelemente flexibel angepasst werden können. Dadurch müssen mehrere Buchten bei Bedarf zu größeren, zusammenhängenden Buchten zusammengelegt werden können. Die Grundanordnung für 24 Versuchsbuchten, deren Abmessungen und Buchtenzugänge sollen der Darstellung in Anlage 5 entsprechen.

Jede Bucht ist mit

- einer eigenen Zugangstür,
- einer mobilen, manuell entnehmbaren Futtertrogausstattung,
- geeigneten Tränkeeinrichtungen und
- geeignetem Beschäftigungsmaterial

auszustatten.

Die Konstruktion der Buchten-Trennwände muss ein sicheres und tiergerechtes Haltungssystem gewährleisten, ein Entweichen der Tiere zuverlässig verhindern und Verletzungs- sowie Einklemmstellen vollständig ausschließen. Die Anlage muss zudem eine einfache Kontrolle und Betreuung der Tiere ermöglichen und so beschaffen sein, dass eine gründliche Reinigung und Desinfektion der Oberflächen gewährleistet ist.

Je Bucht sind derzeit zwei Futtertröge für Mastschweine mit den Abmessungen $B \times T = 0,30 \times 0,38$ m vorhanden. Da derzeit nicht abschließend feststeht, ob diese im Rahmen der vorgesehenen Ausführung weiterverwendet werden können, ist im Angebot unabhängig davon eine geeignete Futtertrogausstattung vorzusehen. Die angebotenen Futtertröge müssen mobil bzw. manuell entnehmbar sein, sodass eine Entnahme zur Auswaage und Einwaage des Futters jederzeit möglich ist. Sie sind so zu dimensionieren und auszuführen, dass entweder mindestens zwei Mastschweine gleichzeitig und ungestört Futter aufnehmen können oder zwei separate Futtertröge zur gleichzeitigen und ungestörten Futteraufnahme durch jeweils mindestens ein Mastschwein vorgesehen werden. Parallel dazu sind die Tränkeeinrichtungen so auszuführen und anzuordnen, dass eine jederzeit ausreichende, barrierefreie und hygienische Wasserversorgung der Tiere sichergestellt ist.

Allen Tieren wird jederzeit der Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem, organischem Beschäftigungsmaterial, welches untersuchbar, bewegbar und vom Tier veränderbar ist, sichergestellt. Das Beschäftigungsmaterial ist so auszuwählen und anzubringen, dass eine sichere Nutzung durch die Tiere gewährleistet ist. Um dabei eine unerwünschte, übermäßige Aufnahme von u.a. Faserstoffen zu verhindern, sind ausschließlich geeignete, strukturstabile und splitterfreie Materialien einzusetzen.

5.3 Verkehrs- und Betreuungsgänge

Die Aufstallung ist entsprechend den in Anlage 5 dargestellten Verkehrs- und Betreuungsgängen anzuordnen. Die Stallgänge müssen mindestens 1,30 m lichte Breite aufweisen. Die Gangbreiten müssen eine sichere und ungehinderte Durchführung der erforderlichen Betreuungs-, Fütterungs-, Kontroll-, Wiege- und Reinigungsarbeiten ermöglichen.

6. Ausführung und Montage

Sämtliche zur betriebsfertigen Herstellung der beschriebenen Einrichtungen erforderlichen Bauteile, Verbindungsmittel, Befestigungen und Zubehörteile sind Bestandteil der Leistung. Der Lieferumfang umfasst alle für die vollständige und betriebsfertige Herstellung erforderlichen Bauteile und Nebenleistungen.

Vor Fertigung und Montage sind die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten durch den Auftragnehmer zu prüfen. Vor Fertigungsbeginn sind erforderliche Ausführungs- bzw. Montagezeichnungen dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. Mit der Fertigung darf erst nach Freigabe der erforderlichen Zeichnungen begonnen werden. Die Ausführung hat unter Berücksichtigung der vorhandenen Raumabmessungen, Türen, Schächte, Einbauten und sonstigen baulichen Gegebenheiten zu erfolgen.

Die Skizzen der Anlagen 1–5 bilden die maßgebliche Planungsgrundlage für die räumliche Anordnung und funktionale Ausstattung der Haltungseinrichtungen. Die dort dargestellten Raumabmessungen, Abteil- bzw. Buchtenabmessungen, Verkehrs- und Betreuungsgänge sowie die Lage von Türen, Futtertrögen und Tränkeeinrichtungen sind bei der Ausführung zu berücksichtigen. Abweichungen von den dargestellten Maßen oder der vorgesehenen Anordnung bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Auftraggeber. Die Aufstellungs- und Einrichtungselemente sind fachgerecht zu montieren und betriebsfertig zu übergeben.

7. Liefer- und Leistungsort

Die Lieferung erfolgt frei Verwendungsstelle (DPU Incoterms 2020):

Universität Rostock
Versuchsstation „Friedrich Harms“
Moorweg 4
18196 Dummerstorf

8. Anforderungen an den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer muss über nachweisbare Erfahrungen mit der Planung, Lieferung und Montage von Haltungseinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere sowie mit deren Verwendung in Versuchseinrichtungen verfügen. Der Auftrag ist als Gesamtleistung an einen Auftragnehmer zu vergeben. Der Nachweis einschlägiger Erfahrungen mit der Montage von Haltungseinrichtungen ist für mindestens einen der beiden Bereiche – Geflügelhaltung oder Schweinehaltung – zu erbringen. Eine Aufteilung der Leistung auf mehrere Auftragnehmer bzw. die Abgabe von Teilangeboten für die Geflügel- und Schweinehaltung ist nicht vorgesehen. Die erforderliche Eignung ist durch geeignete Referenzen nachzuweisen.

- Erfahrungen mit der Planung, Lieferung und Montage von Haltungseinrichtungen für Geflügel (Broiler und Legehennen) oder Schweine
- Erfahrungen mit der Planung, Lieferung und Montage von Haltungseinrichtungen in Versuchseinrichtungen bzw. Versuchsställen für Geflügel (Broiler und Legehennen) oder Schweine
- Einhaltung der technischen, räumlichen und tierschutzrechtlichen Anforderungen
- Betriebsfertige Lieferung und Montage einschließlich aller erforderlichen Bauteile, Befestigungsmittel und Zubehörteile

9. Angaben und Unterlagen zum Angebot

Mit dem Angebot sind alle Angaben und Unterlagen einzureichen, die eine Prüfung der angebotenen Leistungen und deren Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung ermöglichen.

- Nachweis von mindestens **4 geeigneten Referenzen aus den letzten 5 Jahren** über Erfahrungen mit der Planung, Lieferung und Montage von Haltungseinrichtungen für Geflügel (Broiler und Legehennen) oder Schweine, jeweils mit Angabe von Auftraggeber, Leistungszeitraum und kurzer Beschreibung der Leistungen bzw. Einbauten
- Nachweis von mindestens **2 geeigneten Referenzen aus den letzten 8 Jahren** über Erfahrungen mit der Planung, Lieferung und Montage von Haltungseinrichtungen in Versuchseinrichtungen bzw. Versuchsställen für Geflügel (Broiler und Legehennen) oder Schweine, jeweils mit Angabe der Versuchseinrichtung bzw. des Versuchsstalls, des Leistungszeitraums und einer kurzen Beschreibung der ausgeführten Einbauten bzw. Haltungseinrichtungen
- Beschreibung der angebotenen Aufstellungs- und Haltungseinrichtungen
- Technische Angaben zu Materialien und Konstruktionen
- Angaben zur Ausführung der Abteil- bzw. Buchtenwände und Türen
- Angaben zu Futter- und Tränkeeinrichtungen
- Angaben zu Sitzstangen und Legenestern für die Geflügelhaltung
- Angaben zur Ausführung und Anordnung der Vorrichtungen bzw. Behältnisse zur Bereitstellung des Beschäftigungsmaterials für die Mastschweinehaltung
- Angaben zur Umrüstbarkeit der Geflügelabteile von Broiler- auf Legehennenhaltung
- Gegebenenfalls technische Zeichnungen bzw. Produktunterlagen
- Angaben zur voraussichtlichen Liefer- und Montagezeit
- Gesonderte Angaben zu Gewährleistung/Garantie, Lieferzeit, Lieferkosten, Rabatt, Skonto sowie sonstigen Preisnachlässen oder Zuschlägen
- Angabe des Gesamtpreises einschließlich Lieferung, Montage, Befestigungsmitteln, Zubehör und betriebsfertiger Übergabe

10. Bewertung der Angebote

Die Bewertung der Angebote erfolgt in mehreren Stufen. Der Auftrag ist als Gesamtleistung an einen Auftragnehmer zu vergeben. Zunächst wird geprüft, ob der Bieter die geforderte Eignung nachweist und die unter 8. festgelegten Anforderungen erfüllt. Anschließend wird das angebotene Leistungsspektrum hinsichtlich der technischen und funktionalen Anforderungen geprüft. Nur Angebote, die beide Prüfungen erfüllen, werden für die Preiswertung berücksichtigt.

- **Stufe 1: Prüfung der Eignung und Referenzen**
 - Prüfung der eingereichten Unterlagen auf Erfüllung der geforderten Erfahrungs- bzw. Referenznachweise
- **Stufe 2: Prüfung der technischen und funktionalen Anforderungen**
 - Prüfung der Raum-, Abteil-, Buchten- und Gangaufteilungen
 - Prüfung der Abmessungen und technischen Ausführungen
 - Prüfung der Türen, Abteilwände und Trennelemente
 - Prüfung der Futter- und Tränkeeinrichtungen
 - Prüfung der Sitzstangen und Legenester
 - Prüfung der Vorrichtungen zur Bereitstellung des Beschäftigungsmaterials
 - Prüfung der Umrüstbarkeit der Geflügelabteile
 - Prüfung der Eignung für die Versuchsdurchführung
 - Prüfung der Reinigungs- und Desinfektionsfähigkeit
 - Prüfung der vorhandenen baulichen Gegebenheiten
 - Prüfung der tierschutzrechtlichen Anforderungen
 - Prüfung der betriebsfertigen Lieferung und Montage
- **Stufe 3: Preiswertung**
 - Vergleich der Gesamtpreise einschließlich aller Neben- und Zusatzkosten
 - Berücksichtigung von Lieferkosten, Rabatten und sonstigen preisrelevanten Angaben
 - Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot